

TOP 10:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze

Drucksache: 377/13

I. Zum Inhalt

Durch das Gesetz soll durch das Instrument der Verordnungsermächtigung sichergestellt werden, dass wesentliche Aufsichtsvorschriften detailliert und spezifisch im Hinblick auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) so erlassen werden können, dass diese dem gesetzlichen Förderauftrag und dem Fördergeschäft der KfW nicht widersprechen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 03. Mai 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 215/13 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses am 16. Mai 2013 unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

